

Beschlussvorlage
vom 19.11.2024

öffentliche Sitzung

Anpassung von Gesellschaftsverträgen der weiteren Beteiligungsgesellschaften der StädteRegion Aachen an die Neufassung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) (Sammelbeschluss) - Eilentscheidung -

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
05.12.2024	Städteregionsausschuss (Entscheidung)
19.12.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

A) Beschlussvorschlag für den Städteregionsausschuss:

Der Städteregionsausschuss trifft im Wege einer Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) die folgenden Entscheidungen:

1. Er stimmt der Änderung der Gesellschaftsverträge der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften in der als **Anlage** zu SV-Nr. 2024/0510 dargestellten Fassung zu.
2. Die Beschlussfassung zu Ziffer 1 stellt keine Abänderung der Beschlussfassungen zu SV-Nrn. 2024/0107, 2024/0123-E1, 2024/0368, 2024/0373 und 2024/0377 dar.
3. Soweit nicht durch Ziffer 1 dieser Beschlussfassung bzw. die Beschlussfassungen zu den SV-Nrn. 2024/0107, 2024/0123-E1, 2024/0368, 2024/0373, 2024/0377 speziellere Regelungen gelten, stimmt der Städteregionstag der Änderung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen der StädteRegion Aachen dergestalt zu, dass die Erfordernisse für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses an den Wortlaut des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung (GO) NRW angepasst werden.
4. Gegebenenfalls nachträglich notwendige Änderungen der Gesellschaftsverträge, die von dritter Seite (z.B. durch die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht) gefordert werden, gelten als mitbeschlossen, soweit diese die wesentlichen Inhalte und Regelungen des Gesellschaftsvertrags nicht berühren.
5. Sofern eine Änderung der Rechtslage auf Ebene des Handelsgesetzbuches oder alternativ des Kommunalwirtschaftsrechts die vorgeschlagenen Änderungen obsolet werden lässt, räumt er den Beteiligungsgesellschaften das Recht zum Verzicht auf die Änderungen bzw. zur eigenverantwortlichen Rückabwicklung in Abstimmung mit der Verwaltung bzw. den weiteren kommunalen Mitgesellschaftern ausdrücklich ein. Dies

gilt gleichermaßen für die Gesellschaften, die unter den Beschlussfassungen zu SV-Nrn. 2024/0107, 2024/0123-E1, 2024/0368, 2024/0373, 2024/0377 behandelt wurden.

6. Er weist gem. § 26 Abs. 5 Satz 4 KrO NRW die Vertretungen der StädteRegion Aachen in den Gremien der betroffenen Beteiligungsgesellschaften an, den entsprechenden Beschlussfassungen im Sinne der Ziff. 1 dieses Beschlussvorschlags zuzustimmen. Bereits erteilte Zustimmungen werden genehmigt.

B) Beschlussvorschlag für den Städteregionstag:

Der Städteregionstag genehmigt gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW die Eilentscheidung des Städteregionsausschusses vom 05.12.2024 bezüglich der Anpassung von Gesellschaftsverträgen der weiteren Beteiligungsgesellschaften der StädteRegion Aachen an die Neufassung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Sachlage

Die StädteRegion Aachen unterhält im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung nach den §§ 107 ff. der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ein diversifiziertes Beteiligungsportfolio in den Rechtsformen des privaten Rechts (im Wesentlichen Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

Das am 28. Februar 2024 durch den Landtag NRW beschlossene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG NRW) hat im Wege der Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW auch Auswirkungen auf das kommunale Beteiligungsportfolio.

Die o.a. Regelung beinhaltete als kommunale Beteiligungsvoraussetzung bisher für die kommunalen Gesellschaften eine Verpflichtung, die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durchzuführen. Dieser Verpflichtung ist die StädteRegion Aachen im Wesentlichen durch eine entsprechende Regelung in den Gesellschaftsverträgen ihrer Beteiligungen nachgekommen.

Mit der Verabschiedung des 3. NKFVG NRW wird nur noch die entsprechende „Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften“ gefordert. Der aktuelle Wortlaut des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung (GO) NRW lautet wie folgt:

„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.“

Dies eröffnet die Möglichkeit der nach Größenklassen differenzierten Anwendung der Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), soweit nicht insbesondere der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung anderslautende

Regelungen vorsehen.

In diesem Zusammenhang wurden dem Städteregionstag bereits Änderungen zu den Gesellschaftsverträgen der kommunalen Eigengesellschaften u.a. unter der SV-Nr. 2024/0368 zur Beschlussfassung vorgelegt. Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Änderungen des 3. NKF-WG sowie der allgemeinen Auswirkungen dieser auf kommunale Beteiligungsgesellschaften wird vollinhaltlich auf diese SV-Nr. 2024/0368 zur Beschlussfassung des SRT am 10.10.2024 verwiesen.

Mit der aktuell vorliegenden Beschlussvorlage SV-Nr. 2024/0510 wird nach bzw. in Abstimmung mit den jeweils weiteren kommunalen Mitgesellchaftern die Anpassung der Gesellschaftsverträge weiterer kommunaler Beteiligungsgesellschaften zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich (mit Stand von Ende September) die Schaffung einer Ausnahmeregelung für kommunale KMU auf Ebene des HGB durch den Bundesrat empfohlen wurde. Im vorliegenden Regierungsentwurf des CSRD-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes ist diese derzeit noch nicht vorgesehen und führt zu dem bereits im Rahmen der SV-Nr. 2024/0368 thematisierten überschießenden Anwendungsbereich der CSRD-Richtlinie und der auch vom EU-Gesetzgeber nicht intendierten Ausweitung auf nicht-große kommunale Gesellschaften. In diesem Zusammenhang sieht Ziffer 3 des o.a. Beschlussvorschlages den optionalen Verzicht auf die bzw. die optionale Rückabwicklung der ausschließlich im Kontext des 3. NKF-WG erfolgenden Gesellschaftsvertragsänderungen vor. Diese bedarf der dokumentierten Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung sowie dem Konsens der Mitgesellchafter. Als theoretisch möglich wird auch eine Ausnahmeregelung auf Ebene des Kommunalwirtschaftsrechts erachtet. Angesichts der Variabilität der Entwicklungen im Umfeld der rechtlichen Verankerung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird es verwaltungsseitig als geboten betrachtet, auch diese Eventualität beschlusstechnisch zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassungen sind die nachfolgenden Gesellschaften:

Gesellschaft	(Durchgerechnete) Beteiligungsquote
(Bereich Entsorgung)	
AWA Entsorgung GmbH	3,13 % + ZEW
AWA Service GmbH	3,13 % + ZEW
MVA Weisweiler Verwaltungs GmbH	1,56 % + ZEW
(Bereich Verkehr)	
E.V.A. GmbH	0,01 %
Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH	32,5 %
Better Mobility GmbH	4,99 %
(Bereich Versorgung)	
enwor Netz GmbH	13,18 %
Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH	3,31 %
WAG Wassergewinnungs- und aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH	13,18 %
Institut für Wasser- und Abwasseranalytik GmbH	10,02 %
Solaranlage Giebelstadt II GmbH & Co. KG	13,18 %
Solaranlage Giebelstadt II Verwaltungs GmbH	13,18 %
Solarpark Ronneburg GmbH & Co. KG	7,38 %

STAWAG Solar GmbH	6,59 %
Windpark Beltheim II GmbH & Co. KG	7,90 %
Windpark Oberwesel II GmbH & Co. KG	7,78 %
Windpark Oberwesel III GmbH & Co. KG	7,78 %
(Bereich Wirtschafts- und Strukturförderung und Tourismus)	
Camp Astrid GmbH & Co. KG	25,0 %
Camp Astrid Verwaltungs GmbH	25,0 %
Aachener Gesellschaft für Informations- und Technologietransfer mbH	16,98 %
ENERGETICON gGmbH	25,0 %
vogelsang ip gGmbH	4,29 %
Rureifel Tourismus GmbH (in Gründung)	10 %
(Bereich Wohnungswirtschaft)	
GWG Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH	78,18 %
(Bereich Beschäftigung, Qualifizierung, Dienstleistung)	
regio iT gesellschaft für informationstechnik mbH	10,08 %
cogniport Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	6,05 %
nextgov iT GmbH	4,24 %
votegroup GmbH	7,06 %
WRS Softwareentwicklung GmbH	7,06 %

Die vorgeschlagenen Änderungen folgen im Wesentlichen dem bereits im Rahmen der SV-Nr. 2024/0368 vorgeschlagenen städteregionalen Grundkonsens, dass insbesondere bei den verwaltungsnahen Kleinst-, kleinen und mittelgroßen Gesellschaften ein begründetes Interesse an der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften einschließlich einer Lageberichterstattung (ohne Nachhaltigkeitsbericht) besteht. Dies wird im Wesentlichen durch die Bezugnahme auf die Standards für mittelgroße Kapitalgesellschaften realisiert; im Einzelfall werden jedoch im Ergebnis weitestgehend gleiche, aber abweichende Formulierungen verwendet. Hintergrund sind hier die die Gesellschaft betreffende und auf der Anteilsquote basierende Federführung von kommunalen Mitgesellschaftern und die dortigen Abstimmungsprozesse.

Ebenso war grundsätzlich das Festhalten an dem individualisierten Ausweis von Bezügen für die StädteRegion Aachen handlungsleitend.

Sofern Abweichungen von diesen Grundsätzen in den Änderungsfassungen vorgesehen sind, resultieren diese aus den folgenden Erwägungen:

- Stellung der StädteRegion Aachen als Minderheitsgesellschafterin
- verwaltungsferne, mittelbare Gesellschaften mit lediglich marginalen Steuerungsmöglichkeiten und marginalen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt (z.B. Projektgesellschaften im Energiesektor oder Komplementär-Gesellschaften)
- Konzernstrukturen ermöglichen handelsrechtliche Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die entsprechenden Formulierungen für die Gesellschaftsverträge der in dieser Vorlage SV-Nr. 2024/0510 genannten Gesellschaften enthält die **Anlage** zu SV-

Nr. 2024/0510. Hinsichtlich der jeweils anzuwendenden zukünftigen handelsrechtlichen Standards ist seitens der Beteiligungsverwaltung eine Abstimmung mit den Mitgesellschaftern in den betroffenen Beteiligungsgesellschaften erfolgt. Eine Vorabstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Köln wird derzeit durch die Verwaltung herbeigeführt.

Rechtslage

Der Städteregionsausschuss entscheidet gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Städteregionstages unterliegen, falls eine Einberufung des Städteregionstages nicht rechtzeitig möglich ist. Die nächste Sitzung des Städteregionstages ist für den 19.12.2024 vorgesehen. Die Gesellschaftsvertragsänderung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Zur rechtssicheren Abwendung der Rechtsfolgen insbesondere im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr 2025 ist eine wirksame Umsetzung der Gesellschaftsvertragsänderungen noch im Jahr 2024 erforderlich. Mit Bezugnahme auf das anschließend erforderliche kommunalrechtliche Anzeigeverfahren sowie die erforderliche notarielle Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, die ebenfalls im Vorfeld der Eintragung in das Handelsregister realisiert sein müssen, erbittet die Verwaltung daher eine Eilentscheidung des Städteregionsausschusses, da die bindenden gesellschafterseitigen Entscheidungen zur zeitmäßigen Realisierung der anvisierten Änderungen vor dem 19.12.2024 getroffen werden müssen.

Gemäß § 26 Abs 1 KrO NRW beschließt der Städteregionstag über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 108 Abs. 5 Satz 1 lit. b) GO NRW bestimmt, dass kommunale Vertreter in einer Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % quotal beteiligt sind, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates bzw. Städteregionstages zustimmen dürfen.

Weiterhin kann der Städteregionstag gem. § 26 Abs. 5 Satz 4 KrO NRW Weisungen beschließen, an die die Vertretungen der StädteRegion Aachen gebunden sind.

Wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge sind gemäß § 115 Abs. 1 lit. a) GO NRW bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Oberste Kommunalaufsicht hat die Änderungen im Zusammenhang mit dem 3. NKFVG diesbezüglich als wesentlich eingestuft. Zur Verfahrensvereinfachung können Sammelbeschlüsse und Sammelanzeigen vorgenommen werden.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Die Kosten im Zusammenhang mit Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Nachhaltigkeitsberichtes stellen für die Beteiligungsgesellschaften der StädteRegion Aachen einen Aufwand dar und haben dementsprechend Einfluss auf das jeweilige Jahresergebnis. Gleiches gilt für Kosten im Zusammenhang mit Gesellschaftsvertragsänderungen.

Stellungnahme des A 14 – Prüfung und Beratung

Gegen die vorgeschlagenen Anpassungen der beigefügten Gesellschaftsverträge bestehen seitens der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.: Dr. Grüttemeier

Anlage/n

1 - Synopse Anpassung Gesellschaftsverträge (öffentlich)

Synopsis Anpassung Gesellschaftsverträge weitere Gesellschaften i.Z.m. 3. NKF-WG

(Bereich Entsorgung)	
Gesellschaftsvertrag AWA Entsorgung GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 16 Abs. 1	§ 16 Abs. 1
<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Jahresabschluss wird die Gesamtvergütung der Geschäftsführerinnen/der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht anderweitige handelsrechtliche Regelungen entgegenstehen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Jahresabschluss wird die Gesamtvergütung der Geschäftsführerinnen/der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften, soweit nicht anderweitige handelsrechtliche Regelungen entgegenstehen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>
Gesellschaftsvertrag AWA Service GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 12 Abs. 1	§ 12 Abs. 1
<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>
Gesellschaftsvertrag MVA Weisweiler Verwaltungs GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 9 Abs. 2	§ 9 Abs. 2
<p>Die Geschäftsführung hat den von ihr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen und diese geprüften Unterlagen spätestens im 3. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft vorzulegen. Sie darf den Jahresabschluss auch später aufstellen, wenn dies dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens jedoch innerhalb von sechs</p>	<p>Die Geschäftsführung hat den von ihr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen und diese geprüften Unterlagen spätestens im 3. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft vorzulegen. Sie darf den Jahresabschluss auch später aufstellen, wenn dies dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens jedoch innerhalb von</p>

Synopse Anpassung Gesellschaftsverträge weitere Gesellschaften i.Z.m. 3. NKF-WG

Monaten. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zur treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.	sechs Monaten. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zur treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
(Bereich Verkehr)	
Gesellschaftsvertrag E.V.A. GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2
Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin geprüft.
§ 14 Abs. 1 Satz 6	§ 14 Abs. 1 Satz 6
Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.
Gesellschaftsvertrag Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 13 Abs. 2 Satz 7	§ 13 Abs. 2 Satz 7
Der Zuschuss der Fluggemeinschaft Aachen e.V. beträgt 10.000 € jährlich zzgl. des anteiligen Pachtzuschusses.	Das Entgelt der Fluggemeinschaft Aachen e.V. beträgt 10.000 € jährlich zzgl. des anteiligen Pachtentgeltes.
§ 14 Abs. 1 Satz 1	§ 14 Abs. 1 Satz 1
Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 238 – 342 a HGB).	Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 238 – 342 a HGB).
§ 14 Abs. 2	§ 14 Abs. 2
Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.

Gesellschaftsvertrag Better Mobility GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 10 Abs. 1 und 2	§ 10 Abs. 1 und 2
<p>Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.</p>	<p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin geprüft. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.</p>
(Bereich Versorgung)	
Gesellschaftsvertrag enwor Netz GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 10 Abs. 1	§ 10 Abs. 1
<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und einem Abschlussprüfer vorzulegen. Der von dem Abschlussprüfer anzuwendende Prüfungsmaßstab richtet sich ebenso nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p>	<p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p>
§ 10 Abs. 2	§ 10 Abs. 2
<p>Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW erforderlichen Angaben zu enthalten. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	(entfällt)
Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 11 Abs. 1	§ 11 Abs. 1
<p>Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Aufstellung von dem von der Gesellschaft bestellten Ab-</p>	<p>Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht – sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist – der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie haben den Jahresabschluss und den Lagebericht – sofern dieser</p>

schlussprüfer prüfen zu lassen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.	nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist – nach der Aufstellung von dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. In dem Jahresabschluss und dem Lagebericht – sofern er nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist – ist ebenfalls darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
§ 13 Abs. 2	§ 13 Abs. 2
Die Gesellschaft weist – soweit gesetzlich zulässig – im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Ausgaben gemäß der § 65 Abs. 1 Nr. 5, § 65a Abs. 1 und 3 LHO und entsprechend dem korrespondierenden § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW auch die Angaben für die jeweiligen Personengruppen aus.	(entfällt)
Gesellschaftsvertrag WAG mbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 13 Abs. 1 und 2	§ 13 Abs. 1 und 2
Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. (Abs. 2 entfällt)
Gesellschaftsverträge weitere Beteiligungen im STAWAG-Konzern	
Für nachfolgende Gesellschaften aus dem STAWAG-Konzern soll die im Änderungsentwurf dargestellte Neufassung der Vorgaben zu Aufstellungs- und Prüfungsstandards gewählt werden. Es handelt sich um eine konzerneinheitliche Formulierung.	<u>Änderungsentwurf</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Institut für Wasser- und Abwasseranalytik GmbH - Solaranlage Giebelstadt II GmbH & Co. KG - Solaranlage Giebelstadt II Verwaltungs GmbH - Solarpark Ronneburg GmbH & Co. KG - STAWAG Solar GmbH - Windpark Beltheim II GmbH & Co. KG - Windpark Oberwesel II GmbH & Co. KG - Windpark Oberwesel III GmbH & Co. KG 	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(Bereich Wirtschafts- und Strukturförderung und Tourismus)	
Gesellschaftsvertrag Camp Astrid GmbH & Co. KG	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 16 Abs. 3	§ 16 Abs. 3
Die Komplementärin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragssteuerlichen Regeln aufzustellen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den §§ 316 ff. HGB aufzustellen.	Auf den Jahresabschluss finden die Vorschriften des § 108 GO NRW sowie des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) Anwendung. Der Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht und die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind von der Komplementärin aufzustellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung hat dabei nach Art und Umfang der Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB, der Prüfungsbericht § 321 HGB zu entsprechen.
Gesellschaftsvertrag Camp Astrid Verwaltungs GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 10 Abs. 3	§ 10 Abs. 3
Die Geschäftsführer haben in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragssteuerlichen Regeln aufzustellen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, und unverzüglich allen Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss und der Lagebericht mit der Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung sind nach Maßgabe der §§ 316 ff HGB aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.	Auf den Jahresabschluss finden die Vorschriften des § 108 GO NRW sowie des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) Anwendung.
Gesellschaftsvertrag AGIT mbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4	§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist um die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 HGrG genannten Bereiche zu erweitern.	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag gelten. Dabei werden – analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften – ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer/ einer Abschlussprüferin geprüft.
§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4	§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4
Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Angaben aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.

Gesellschaftsvertrag ENERGETICON gGmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2
Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften.
§ 14 Abs. 1 Satz 1	§ 14 Abs. 1 Satz 1
Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.	Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
§ 13 Abs. 5	§ 13 Abs. 5
Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.
Gesellschaftsvertrag vogelsang iP gGmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 14 Abs. 1	§ 14 Abs. 1
Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend § 108 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aus.	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aus.
§ 15 Abs. 1	§ 15 Abs. 1
Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für	Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des

große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.	Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.
Gesellschaftsvertrag Rureifel Tourismus GmbH (in Gründung)	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 13 Abs. 1 (Entwurfsfassung gem. SV-Nr. 2024/0366)	§ 13 Abs. 1
Die Geschäftsführung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Anhang hat den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GO NRW zu entsprechen; insbesondere sind die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW (Transparenzgesetz) auszuweisen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung zuzuleiten. Die Prüfungsinhalte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz sind in die Prüfung des Jahresabschlusses aufzunehmen.	Die Geschäftsführung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach den Vorschriften des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Anhang hat den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GO NRW zu entsprechen. Im Anhang wird die Gesamtvergütung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung zuzuleiten. Die Prüfungsinhalte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz sind in die Prüfung des Jahresabschlusses aufzunehmen.
(Bereich Wohnungswirtschaft)	
GWG Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 21 Abs. 5	§ 21 Abs. 5
Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach den §§ 108, 109 Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen zu.	Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den gesetzlichen Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach den §§ 108, 109 Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen zu.
(Bereich Beschäftigung, Qualifizierung, Dienstleistung)	
Gesellschaftsvertrag regio iT GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 17 Abs. 1 Satz 3	§ 17 Abs. 1 Satz 3
Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.

Gesellschaftsvertrag cogniport Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2
Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [...] Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individuell aus.	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden – analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften – ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin geprüft. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.
Gesellschaftsvertrag nextgov iT GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2
Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [...] Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individuell aus.	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden – analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften – ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin geprüft. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.
§ 10 Abs. 2	§ 10 Abs. 2
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.	(entfällt)
Gesellschaftsvertrag votegroup GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2
Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [...] Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden – analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften – ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe

Synopse Anpassung Gesellschaftsverträge weitere Gesellschaften i.Z.m. 3. NKF-WG

im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individuell aus.	der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin geprüft. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus
§ 10 Abs. 2	§ 10 Abs. 2
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.	(entfällt)
Gesellschaftsvertrag WRS Softwareentwicklung GmbH	
<u>Gültige Fassung</u>	<u>Änderungsentwurf</u>
§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2
Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [...] Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individuell aus.	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden – analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften – ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin geprüft. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.
§ 10 Abs. 2	§ 10 Abs. 2
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.	(entfällt)